



Ausgegeben in Steinfurt am 24. Januar 2023			Nr. 04/2023
Nr.	Datum	Titel	Seite
34	12.09.2022	Öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG; Ausbau eines Gewässers auf dem Grundstück Gemarkung Recke, Flur 55, Flurstücke 184 und 185	36
35	16.12.2022	Öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG; Ausbau eines Gewässers auf dem Grundstück Gemarkung Westerkapeln, Flur 151, Flurstück 226	36 – 37
36	03.01.2023	Hinweis auf die Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Kreissparkasse Steinfurt durch die Bezirksregierung Münster	37
37	06.01.2023	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-33-17442	37
38	06.01.2023	Öffentliche Bekanntmachung des Widerspruchsrechtes zur Übermittlung von Daten aus dem Melderegister nach §§ 36 und 50 des Bundesmeldegesetzes (BMG)	38
39	09.01.2023	Öffentliche Bekanntmachung über die Termine der Jägerprüfung im Jahr 2023	38 – 39
40	09.01.2023	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 51-14-22-17450	39 – 40
41	09.01.2023	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-25-17760	40
42	10.01.2023	Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes KAAW – Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West für das Haushaltsjahr 2023 vom 10. Januar 2023	40 – 42
43	10.01.2023	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-35-17900/17899	43
44	10.01.2023	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-32-17905	43
45	11.01.2023	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-22-17490	44

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,00 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an [amtsblatt@kreis-steinfurt.de](mailto:amtsblatt@kreis-steinfurt.de). Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de) zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022  
Fax: 02551 69-91022  
E-Mail: [post@kreis-steinfurt.de](mailto:post@kreis-steinfurt.de)  
Internet: [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)  
[www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)

Kreissparkasse Steinfurt  
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31  
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG  
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00  
BIC: GENODEM11BB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

### **34. Öffentliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 - in der zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG**

Die Gemeinde Recke hat die Erteilung einer Plangenehmigung zum Ausbau eines Gewässers nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Beseitigung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück Gemarkung Recke, Flur 55, Flurstücke 184 und 185, beantragt.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG so dass ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 6 - 14 UVPG durchgeführt wurde.

Nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Prüfung der vorgelegten Daten und Antragsunterlagen wurde im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Tecklenburg, 12.09.2022

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Umwelt- und Planungsamt  
Im Auftrag  
gez. Dr. Winters

**Kreis Steinfurt 04/2023/34**

### **35. Öffentliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 - in der zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG**

Die Gemeinde Mettingen hat die Erteilung einer Plangenehmigung zum Ausbau eines Gewässers nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Ökologische Verbesserung der „Mettinger Aa“ auf dem Grundstück Gemarkung Westerkappeln, Flur 151, Flurstück 226, beantragt.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG so dass ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 6 - 14 UVPG durchgeführt wurde.

Nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Prüfung der vorgelegten Daten und Antragsunterlagen wurde im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Tecklenburg, 16.12.2022

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Umweltamt  
gez. Dr. Winters

**Kreis Steinfurt 04/2023/35**

### **36. Hinweis auf die Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Kreissparkasse Steinfurt durch die Bezirksregierung Münster**

Die Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Kreissparkasse Steinfurt wurde durch die Bezirksregierung Münster im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 47 vom 25.11.2022 auf den Seiten 317 bis 320 bekannt gemacht.

Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf die §§ 20 Abs. 4 Satz 1, 11 Abs. 1 Satz 2 GkG NRW (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen).

Saerbeck, 03.01.2023

Gemeinde Saerbeck  
Der Bürgermeister  
gez. Dr. Lehberg

**Kreis Steinfurt 04/2023/36**

### **37. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-33-17442**

Gegen Herrn Emeka Victor Ndukaire zuletzt wohnhaft in der Ukraine ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 06.01.2023 (Az.: 51-14-33-17442) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 06.01.2023

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 04/2023/37**

### **38. Öffentliche Bekanntmachung des Widerspruchsrechtes zur Übermittlung von Daten aus dem Melderegister nach §§ 36 und 50 des Bundesmeldegesetzes (BMG)**

Nach den Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes darf die Meldebehörde in besonderen, nachstehend aufgeführten Fällen unter Einhaltung von Auflagen eine Melderegisterauskunft erteilen über:

1. Namen, Vornamen und Anschriften aller Einwohner, die im nächsten Jahr das 18. Lebensjahr vollenden werden im Zusammenhang mit der Übermittlung der Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung. Dieser Datenweitergabe kann jeder Betroffene widersprechen.

2. Namen, Vornamen, Doktorgrad und Anschriften von Wahlberechtigten im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen innerhalb von sechs Monaten vor der Wahl an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen. Das gleiche gilt bei Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden. Dieser Datenweitergabe kann jeder Betroffene widersprechen.

3. Namen, Vornamen, Doktorgrad und Anschrift bei Alters- und Ehejubiläen, einschließlich des Tages und der Art des Jubiläums an Mitglieder von parlamentarischen oder kommunalen Vertretungskörperschaften sowie an Presse und Rundfunk. Dieser Datenweitergabe kann jeder Betroffene widersprechen.

4. Namen, Vornamen, Doktorgrad und Anschriften aller Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, an Adressbuchverlage. Dieser Datenweitergabe kann jeder Betroffene widersprechen.

Widersprüche können der Meldebehörde jederzeit schriftlich mitgeteilt werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die im Rathaus erhältlichen Antragsformulare zu verwenden.

Widersprüche werden von der Meldebehörde unverzüglich ins Melderegister eingetragen und von diesem Zeitpunkt ab bei gewünschten Datenübermittlungen beachtet.

Saerbeck, im Januar 2023

Gemeinde Saerbeck  
Der Bürgermeister  
gez. Dr. Lehberg

**Kreis Steinfurt 04/2023/38**

### **39. Öffentliche Bekanntmachung über die Termine der Jägerprüfung im Jahr 2023**

Gemäß § 3 Absatz 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung – DVO LJG-NRW) vom 31.03.2010 (GV NRW S. 235) werden hiermit für das Jahr 2023 die Termine zur Ablegung der Jägerprüfung bekannt gegeben:

<b>1. Jägerprüfung (schriftlicher Teil)</b>	
24.04.2023, 15.00 Uhr	Kreishaus Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt
<b>2. Jägerprüfung (jagdliches Schießen)</b>	
25.04.2023, 15.00 Uhr	Schießstand Coesfeld-Flamschen, Flamschen 64, 48653 Coesfeld
<b>3. Jägerprüfung (mündlich-praktischer Teil)</b>	
26.04.2023 – 28.04.2023, jeweils ab 09.00 Uhr	Willi-Hellermann-Museum der Kreisjägerschaft Steinfurt-Tecklenburg e. V., Schwarzer Weg 25, 49479 Ibbenbüren (am Steinkohle-Kraftwerk Ibbenbüren)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Termine und auch die Orte der Jägerprüfung sich ggf. auch kurzfristig ändern können.

Die Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung sind bis spätestens zwei Monate vor der schriftlichen Prüfung bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Steinfurt einzureichen. Antragsvordrucke sind im Internet ([www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de) – Suchbegriff „Jägerprüfung“) erhältlich oder können bei der Kreisverwaltung, Ordnungsamt/Jagdbehörde, Zimmer B 684 in Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, angefordert werden. Für die Jägerprüfung ist eine Gebühr in Höhe von 220,00 Euro zu zahlen. Für das Zulassungsverfahren ist eine gesonderte Gebühr von 30,00 Euro zu entrichten.

Steinfurt, 09.01.2023

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Amt für Bevölkerungsschutz  
Untere Jagdbehörde

**Kreis Steinfurt 04/2023/39**

#### **40. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 51-14-22-17450**

Gegen Frau Alina Koval zuletzt wohnhaft in Dorfstr. 11 in 49549 Ladbergen ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 03.01.2023 (Az.: 51-14-22-17450) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 09.01.2023

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 04/2023/40**

#### **41. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-25-17760**

Gegen Herrn Aleksandr Ryzhov, zuletzt wohnhaft in Krywyi Rih - Ukraine ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 16.11.2022 (Az.: 51-14-25-17760) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 09.01.2023

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 04/2023/41**

#### **42. Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes KAAW – Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West für das Haushaltsjahr 2023 vom 10. Januar 2023**

##### **1. Haushaltssatzung**

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV.NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV.NRW. S. 490) in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert am 13. April 2022 (GV.NRW. S. 490), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes KAAW mit Beschluss vom 17. November 2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## **§ 1 Ergebnis- und Finanzplan**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

### **im Ergebnisplan mit**

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	4.695.227 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	4.652.027 €

nachrichtlich: Globaler Minderaufwand nicht geplant, daher nicht aufgeführt.

### **im Finanzplan mit**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	4.607.743 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	4.461.680 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	23.500 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	58.000 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

## **§ 2 Kreditermächtigung für Investitionen**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **0 €** festgesetzt.

## **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## **§ 4 Eigenkapital**

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

## **§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **100.000 €** festgesetzt.

## **§ 6 Wertgrenze für Investitionen gemäß § 41 GO NRW**

Die gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe h der Gemeindeordnung festzulegende Wertgrenze für die Veranschlagung von Investitionsmaßnahmen wird auf **5.000 €** festgesetzt.

## **§ 7 Umlage für Verbandsmitglieder**

Die Umlage gemäß § 15 der Zweckverbandssatzung für die Verbandsmitglieder zur Bestreitung der nicht durch sonstige Erträge gedeckten Aufwendungen wird auf **393.593 €** festgesetzt.

### **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 18 GkG in Verbindung mit § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung Münster mit Schreiben vom 30. November 2022 angezeigt worden. Aufsichtsbehördliche Bedenken bestehen gegen die Bekanntmachung der Haushaltssatzung nicht.

Die nach §§ 19 Abs. 2 und 29 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – erforderliche Genehmigung zur Festsetzung der Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2023 ist von der Bezirksregierung Münster mit Verfügung vom 15. Dezember 2022 – Az.: 31.1.23.06-001/2022.0002 – erteilt worden.

Gemäß § 18 GkG ist eine öffentliche Auslegung der Eröffnungsbilanz nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme ab sofort und bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2023 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW während der Dienststunden in den Räumlichkeiten des Zweckverbandes Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West, Weberstraße 5, 49477 Ibbenbüren öffentlich aus.

### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeige-verfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Zweckverbandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung des Zweckverbandes Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, 10.01.2023

Zweckverband KAAW  
Der Zweckverbandsvorsteher  
gez. Stephan Glunz

**Kreis Steinfurt 04/2023/42**

#### **43. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-35-17900/17899**

Gegen Herrn Tomasz Lotka, zuletzt wohnhaft Am Brink 10 A in 48356 Nordwalde ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 04.01.2023 (Az.: 51-14-35-17900/17899) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 10.01.2023

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 04/2023/43**

#### **44. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-32-17905**

Gegen Herrn Hussein Badawi, zuletzt wohnhaft in Wenau 4, in 42379 Langerwehe ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 04.01.2023 (Az.: 51-14-32-17905) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 10.01.2023

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 04/2023/44**

## **45. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-22-17490**

Gegen Herrn Pavlo Bezbakh, zuletzt wohnhaft in der Ukraine ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 16.11.2022 (Az.: 51-14-22-17490) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 11.01.2023

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 04/2023/45**